

1554/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 2058/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.451.574

Wien, 26.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2058/J der Abgeordneten Lisa Schuch-Gubik betreffend Corona-App & Contact Tracing: Datenschutz, Wirksamkeit und Kosten** wie folgt:

Fragen 1 bis 6, 10 und 11:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten (inkl. Entwicklung, Wartung, Marketing etc.) der „Stopp Corona“-App?*
- *Nach welchen Kriterien erfolgte die Vergabe an Unternehmen, die an der „Stopp Corona“-App mitgearbeitet haben?*
- *Wie viele aktive Nutzer hatte die App jeweils am Ende der Jahre 2020, 2021 und 2022?*
- *Wurde jemals evaluiert, wie viele Infektionsketten konkret durch die App unterbrochen werden konnten?*
 - a. *Wenn ja, wie lautet das Ergebnis?*
- *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die datenschutzrechtlichen Standards bei der App zu gewährleisten?*
- *Gab es Vorfälle oder Beschwerden im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen bei der App-Nutzung?*

- a. Wenn ja, wie viele und welcher Art?*
- *Warum wurde die App schließlich eingestellt bzw. nicht weiterentwickelt, obwohl sie zunächst als zentrales Pandemiewerkzeug kommuniziert wurde?*
 - *Welche Lehren zieht das Ministerium aus dem Einsatz der App?*

Die „Stopp Corona“-App wurde vom Roten Kreuz entwickelt und betrieben. Das BMSGPK war in den Betrieb der App nicht eingebunden, weshalb mir hierzu keine Informationen vorliegen.

Frage 7: *Wie hoch waren die gesamten Ausgaben für manuelles Contact Tracing (z.B. durch Gesundheitsämter) in den Jahren 2020 bis 2022?*

Contact Tracing wurde in den Jahren 2020 und 2022 nicht vom Bund direkt, sondern in mittelbarer Bundesverwaltung von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Die Personalkosten für Contact Tracing wurden den Ländern als Beauftragte gemäß §27a Epidemiegesetz 1950 idF BGBI. I 21/2022 auf Basis von § 36 Abs. 1 lit. n Epidemiegesetz idF BGBI. I 43/2020 ersetzt. Gemäß § 36 Abs. 1 lit. n alte Fassung waren „die Kosten für die Beauftragungen nach § 5 Abs. 4 und § 27a“ zu ersetzen.

Nach §27a Epidemiegesetz konnten geeignete Personen zur Unterstützung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz bestellt werden. Dies erfolgte nicht nur für Contact Tracer. Beispielsweise wurden auch Sanitäter zur Unterstützung von Test- und Impfaktionen nach §27a bestellt. Das Kriterium „Contact Tracer“ war nicht ausschlaggebend für die Kostentragungspflicht des Bundes, vielmehr war die Bestellung nach §27a ausschlaggebend, welche durch die Länder dem Bund bei den Abrechnungen bestätigt wurde. Daher liegt dem Bund auch keine abschließende Zahl der Ausgaben für Contact Tracing vor. Lediglich die Gesamtausgaben für §27a-Bestellungen, sind dem Bund bekannt. Diese können dem Bericht nach § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds entnommen werden, welcher in regelmäßigen Abständen dem zuständigen Ausschuss des Nationalrats durch das BMASGPK vorgelegt wurde und wird.

Frage 8: *Wie viele Personen waren österreichweit im Contact Tracing beschäftigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*

Das Contact Tracing wurde in mittelbarer Bundesverwaltung von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Mir liegen daher keine Daten über die Zahl der im Contact Tracing beschäftigten Personen vor.

Frage 9: *Gibt es Studien oder Evaluationen zur Wirksamkeit des Contact Tracing in Bezug auf die tatsächliche Eindämmung von Infektionsgeschehen?*

Es gibt zahlreiche Studien zur Wirksamkeit des Contact Tracing in Bezug auf die Eindämmung von Infektionsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit COVID-19, aber auch mit anderen Infektionskrankheiten (für einen Überblick siehe z.B.: The Royal Society. (2023). COVID-19: Examining the effectiveness of non-pharmaceutical interventions: <https://royalsociety.org/topics-policy/projects/impact-non-pharmaceutical-interventions-on-covid-19-transmission/>). Contact Tracing ist ein zentraler Bestandteil der Eindämmungsstrategien, da es dabei hilft, Infektionsketten zu identifizieren und zu unterbrechen, bevor sich der Krankheitserreger weiter ausbreitet. Studien zur COVID-19-Pandemie und früheren Epidemien wie Ebola zeigen, dass Contact Tracing besonders wirksam ist, wenn infizierte Personen schnell erkannt, ihre Kontakte rasch nachverfolgt und entsprechende Maßnahmen wie Quarantäne konsequent umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

